

Vollzug des Landesjagdgesetzes

Rücknahme der Abgrenzungen der Rotwildhegegemeinschaften Kelberg und Uersfeld und

Abgrenzung der Rotwildhegegemeinschaft Kelberg-Uersfeld

Bekanntmachung der oberen Jagdbehörde

Die Zentralstelle der Forstverwaltung - obere Jagdbehörde - , Le Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt erlässt mit Wirkung zum 01. März 2013 als zuständige Behörde gemäß § 1 Abs. 4 Landesjagdverordnung (LJVO) folgende Allgemeinverfügung zur Abgrenzung der Rotwildhegegemeinschaft Kelberg-Uersfeld.

I. Rücknahme

Die Allgemeinverfügungen der Zentralstelle der Forstverwaltung - obere Jagdbehörde - , Le Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt vom 22. November 2011 zur Abgrenzung der Rotwildhegegemeinschaften Kelberg und Uersfeld werden mit Wirkung zum 01. März 2013 zurückgenommen.

II. Abgrenzung

Aufgrund § 13 Abs. 2 LJG und § 1 LJVO erfolgt innerhalb des Rotwildbewirtschaftungsbezirkes Daun-Wittlich die Abgrenzung der Rotwildhegegemeinschaft Kelberg-Uersfeld unter Zuordnung der in Anlage 1 aufgeführten Jagdbezirke

Die jagdausübungsberechtigten Personen dieser Jagdbezirke bilden gem. § 13 Abs. 2 LJG die Hegegemeinschaft als Körperschaft des öffentlichen Rechts.

III. Aufsichtsbehörde

Zuständige Behörde als Aufsichtsbehörde ist die untere Jagdbehörde der Kreisverwaltung Vulkaneifel in Daun.

IV. Bekanntgabe

Diese Allgemeinverfügung gilt gem. § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz am auf die öffentliche Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben.

V. Begründung

Zum Zweck der jagdbezirksübergreifenden Bejagung und Hege des Rotwildes nach einheitlichen Grundsätzen sind nach § 13 Abs. 2 LJG in den Rotwildbewirtschaftungsbezirken Hegegemeinschaften als Körperschaften des öffentlichen Rechts zu bilden. Ziel der Abgrenzung ist es, eine zweckmäßige räumliche Voraussetzung für das jagdbezirksübergreifende Zusammenwirken der jagdausübungsberechtigten Personen zur lebensraumangepassten Bewirtschaftung des Rotwildes in den Rotwildbewirtschaftungsbezirken zu schaffen. Mitglieder der Hegegemeinschaft sind gemäß § 13 Abs. 2 LJG die jagdausübungsberechtigten Personen der Jagdbezirke innerhalb der Hegegemeinschaft. Die Abgrenzung der Hegegemeinschaften erfolgt gemäß § 1 Abs. 1 LJVO unter der jagdbezirksweisen Zuordnung der im Bewirtschaftungsbezirk gelegenen Grundflächen durch die obere Jagdbehörde nach Anhörung der unteren Jagdbehörden.

Die neue Zuordnung der Jagdbezirke war erforderlich, um die Abgrenzung der Rotwildhegegemeinschaften ausschließlich innerhalb der Grenzen des Bewirtschaftungsbezirks Daun-Wittlich vorzunehmen. Die bisher zugeordneten Jagdbezirke, die innerhalb des Bewirtschaftungsbezirks Ahrweiler-Mayen liegen, werden künftig durch separate Verfügung einer dortigen Hegegemeinschaft zugeordnet. Die bisherige Hegegemeinschaft Kelberg verliert dadurch einen erheblichen Teil an Fläche und wird zur Wahrung zweckmäßiger räumlicher Voraussetzungen mit dem Gebiet der bisherigen Rotwildhegegemeinschaft Uersfeld zusammengefasst. Die am 02. Dezember 2011 in der Ausgabe 48/2011 der Kreisnachrichten der Kreisverwaltung Vulkaneifel öffentlich bekanntgegebenen Allgemeinverfügungen der Zentralstelle der Forstverwaltung - obere Jagdbehörde - , Le Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt vom 22. November 2011 zur Abgrenzung der Rotwildhegegemeinschaften Kelberg und Uersfeld werden aufgrund der erforderlichen Neuabgrenzung zurückgenommen.

Die betroffene untere Jagdbehörde bei der Kreisverwaltung Vulkaneifel hat unter Beratung des Kreisjagdmeisters und nach Abstimmung mit dem Rotwildring Daun-Wittlich der vorliegenden Neuabgrenzung zugestimmt. Die bisherige Rotwildhegegemeinschaft Uersfeld hat der räumlichen Zusammenlegung ebenfalls zugestimmt.

Die Kriterien der Zuordnung waren neben der Zahl der Jagdbezirke die Struktur und Qualität des Lebensraums sowie natürliche und künstliche Barrieren unter Einhaltung der Jagdbezirks Grenzen. Die für Rotwild gemäß § 1 Abs. 3 LJVO geforderte Mindestgröße von 5.000 ha für eine Hegegemeinschaft wird erreicht.

Die Hegegemeinschaft untersteht der Staatsaufsicht. Aufsichtsbehörde ist gemäß § 13 Abs. 5 LJG die zuständige Behörde; dies ist nach 44 Abs. 2 LJG die untere Jagdbehörde in deren Bereich die Hegegemeinschaft liegt.

Die öffentliche Bekanntgabe als Allgemeinverfügung ist geboten, da die am 22.11.2011 aufgrund § 13 Abs. 2 LJG und § 1 LJVO erfolgte Abgrenzung der Rotwildhegegemeinschaften Kelberg und Ürsfeld ebenfalls in dieser Form ergangen war. Die Bekanntgabe der Allgemeinverfügung erfolgt entsprechend der im Verwaltungsverfahrensgesetz eingeräumten Möglichkeit nach § 41 Abs. 4 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz an dem auf die öffentliche, ortsübliche Bekanntmachung folgenden Tag.

VI. Hinweise

Die jagdausübungsberechtigten Personen der betroffenen Jagdbezirke bilden eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Nachdem die Abgrenzungsverfügung bestandskräftig ist, werden die Mitglieder der Hegegemeinschaft durch die von der Kreisverwaltung Vulkaneifelkreis in Daun als zuständige Aufsichtsbehörde beauftragte Person zur konstituierenden Versammlung der Hegegemeinschaft eingeladen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Abgrenzungsverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Zentralstelle der Forstver-

waltung, Le Quartier Hornbach 9, 67433 Neustadt schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Bei schriftlicher Einlegung des Widerspruchs ist die Widerspruchsfrist nur gewahrt, wenn der Widerspruch noch vor dem Ablauf dieser Frist bei der Behörde eingegangen ist.

Neustadt, den 31.01.2013

Im Auftrag

gez.

Marco Sergi

Anlage 1 zur Abgrenzungsverfügung der Rotwildhegegemeinschaft Kelberg-Uersfeld

Zugeordnete Jagdbezirke

Barsberg (Bundesforst)
Beinhausen
Bodenbach
Bongard
Borler
Boxberg
Brücktal
Daun IX - Rengen
Dockweiler
Drees-Nitz
Dreis-Brück I
Dreis-Brück II
Dreis-Brück III
Dreis-Brück IV
Gelenberg
Heyerbusch
Kelberg I
Kelberg II
Kirsbach
Köttelbach
Mannebach I
Mannebach II
Mosbruch-Uess
Neichen
Reimerath
Rengen EJB
Rothenbach
Schmidtheimer Heck
Welcherath
Zermüllen I
Zermüllen II
Daun II (Waldkönigen-Ost)
Nerdlen-Kradenbach
Arbach
Bereborn
Berenbach
Höchstberg-Kötterichen
Hörschhausen

Horperath
Kaperich
Kolverath
Lirstal
Oberelz I
Oberelz II
Retterath I
Retterath II
Sassen-Gunderath
Uersfeld